

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 37.

(Nr. 567.) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

Im Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 2. September 1868. (Bundesgesetzbl. S. 497.), vom 10. März 1869. (Bundesgesetzbl. S. 47.) und vom 14. April 1870. (Bundesgesetzbl. S. 79.) und in Gemäßheit des §. 154. der Militär-Ersafinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden vierten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Litt. F. Nr. 2. des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualifikationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Im Auftrage:
E. d.